SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung der Stadt Heilsbronn -Bestattungsgebührensatzung-

vom 26. November 2015

Auf Grund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Stadt Heilsbronn folgende

Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- 1. Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- 2. Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Grabherstellungsgebühren (§ 6)
 - c) Sonstige Gebühren (§§ 7 ff.)

§ 2

Gebührenpflichtige

- 1. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - e) derjenige, in dessen Interesse die Gebühren entstanden sind.
- 2. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- 1. Die Gebühren entstehen
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistungen,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- 2. Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- 3. Gebührenvorschüsse können erhoben werden.

§ 4

Grabgebühren für Wahlgrabstätten

1. Die Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab betragen jährlich

a)	für Kinder bis zum 10.Lebensjahr	25,00 €
b)	für Personen vom 10.vollendeten Lebensjahr an	35,00 €
c)	für Urnengräber	
	1 Urnen-Erdgräber (ohne besondere Gestaltungsvorschriften und ohne Pflege durch die Stadt)	22,00 €
	2 Lindengräber (einschl. Pflege Buchshecken und zentralen Blumenbeete)	59,00€
	3 Hainbuchengräber (einschl. Pflege der Hecke und der Bodendecker)	30,00€
	4 Rosen- und Lavendelgräber (einschl. Pflege der zentralen Blumenbeete)	44,00 €
	5 Baumgräber (einschl. Baum und Rasenpflege)	22,00 €
d)	für Urnennischen (für 2 Urnen)	43,00 €
e)	Urnendoppelnischen (für 4 Urnen)	86,00€

- 2. Bei Neubelegung einer Grabstätte bereits vor Ablauf der Ruhefrist für den darin zuletzt Bestatteten (mehrfachtiefe Belegung) wird eine Gebühr nach Ziffer 1 entsprechend der über die bisherige Ruhefrist hinausgehenden Frist erhoben. Bei der Berechnung werden jeweils volle Jahre in Ansatz gebracht.
- 3. Gemäß § 11 Abs. 2 der Bestattungssatzung zu Doppel- oder Mehrfachgräbern zusammengefaßte Gräber können auf Antrag auch um weniger als 10 Jahre verlängert werden, wenn dadurch eine einheitliche Nutzungszeit für die gesamte Grabanlage erreicht werden kann. Hierfür wird eine jährliche Gebühr nach Abs.1 erhoben.

Grabplatzgebühr für das anonyme Urnensammelgrab

Die Grabplatzgebühr für das anonyme Urnensammelgrab beträgt 20,00 € pro Jahr. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

§ 6

Grabherstellungsgebühren

1. Ausheben und Wiedereinfüllen eines Grabes -einfachtief-

bzw. Öffnen und Schließen einer Urnennische

٠.	Additional and Wicdorollianon office drapes chilachtici	
	a) bei Verstorbenen bis zum 10. Lebensjahrb) bei Verstorbenen vom vollendeten 10. Lebensjahr an	200,00 € 550,00 €
2.	Ausheben und Wiedereinfüllen eines Grabes –doppeltief-	
	a) bei Verstorbenen bis zum 10. Lebensjahrb) bei Verstorbenen vom vollendeten 10. Lebensjahr an	300,00 € 700,00 €
3.	Ausheben und Wiedereinfüllen eines Grabes -dreifachtief-	
	a) bei Verstorbenen bis zum 10. Lebensjahrb) bei Verstorbenen vom vollendeten 10. Lebensjahr an	500,00 € 900,00 €
4.	Aushebung und Wiedereinfüllen eines Urnengrabes	200,00 €

4. Bei Ausgrabungen und Wiederbestattungen wird der tatsächliche Lohnaufwand ein Zuschlag von 50 v. H. auf die Gebühr gemäß Zifffer 1-4 berechnet.

100,00€

Sonstige Gebühren

§ 7

Leichenhausgebühren

1. Für die Benutzung des Leichenhauses betragen die Gebühren:

a) bei Aussegnung	75,00 €
b) bei Trauerfeier	100,00 €
c) bei Urnenbeisetzung	75,00 €
d) anlässlich einer Beisetzung	100,00 €
e) Überführung nach auswärts/ Urnenaufbewahrung	50,00 €
f) anlässlich einer Leichenöffnung	100,00 €

2. Für die Benutzung der Kühleinrichtung werden 40,00 € Gebühren erhoben.

§ 8

Dienste des Friedhofswärters

Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Dienste des Friedhofswärters bei Benutzung des Leichenhauses betragen

a)	bei Aussegnung	35,00 €
b)	bei Trauerfeier	50,00 €
c)	bei Urnenbeisetzung	50,00 €
d)	anlässlich einer Beisetzung	50,00 €
e)	Überführung nach auswärts/ Urnenaufbewahrung	30,00 €

§ 9

Zeremonienmeister und Sargträger

- Für die Dienstleistungen des Zeremonienmeisters werden Gebühren in Höhe von 33,00 € erhoben.
- 2. Die Entschädigung für die ehrenamtlichen Sargträger beträgt pro Person 30,00 €.

Die Anzahl der erforderlichen Sargträger wird von der Stadt festgelegt.

Entfernen der Grabbepflanzung

1. Wird die Entfernung der Grabbepflanzung vor einer Bestattung vom städtischen Personal vorgenommen, werden hierfür folgende Gebühren erhoben:

a)	für ein Einzelgrab	25,00 €
b)	für ein Doppelgrab	50,00 €
c)	für ein Urnen- oder Kindergrab	20,00 €

2. Bei erhöhtem Arbeitsaufwand (Entfernen von Bäumen oder Sträuchern) erhöht sich die in Ziffer 1 genannte Gebühr um 50 v. H.

§ 11

Anbringung einer Holzeinfassung

Wird beim Einfüllen eines Grabes vom städt. Personal eine Holzeinfassung angebracht, wird hierfür eine Gebühr von 25,00 € erhoben.

§ 12

Verwaltungsgebühren

- 1. Die Verwaltungsgebühr für eine Beisetzung beträgt 70,00 €
- 2. Für Ausgrabungen und Umbettung wird eine Verwaltungsgebühr von 90,00 € erhoben.
- 3. Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabdenkmales beträgt
 - a) bei Neuerrichtung oder wesentlicher Änderung einer Grabanlage 40,00 €
 - b) wenn die Einreichung des Antrages erst nach Aufforderung durch die Verwaltung erfolgt 80,00 €

§ 13

Weitere Leistungen

Für weitere Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, wird eine Gebühr, die nach Umfang oder Wert der Leistung entsprechend vergleichbaren Sätzen dieser Satzung zu bemessen ist, erhoben.

Bei Fehlen vergleichbarer Gebührensätze bestimmt sich die Gebühr nach den tatsächlichen Aufwendungen.

Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel

- 1. Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- 2. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. November 2006 außer Kraft.

STADT HEILSBRONN

Dr. Pfeiffer Erster Bürgermeister